

A N F R A G E von Kurt Leuch (EVP, Oberengstringen)

betreffend Ungleichbehandlung der schwächeren Schüler der Dreiteiligen gegenüber der Gegliederten Sekundarschule

n der neuen Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006 lautet der § 6.1 :
Auf der Sekundarstufe werden zwei oder drei Abteilungen gebildet und mit A und B bzw. A, B und C bezeichnet. Die Abteilung A ist die kognitiv anspruchsvollste.
Zur Verdeutlichung nachfolgende grafische Darstellung:

Gegliederte Sekundarschule = 2 Abteilungen	Niveaubezeichnung im Zeugnis	Dreiteilige Sekundarschule = 3 Abteilungen
A	gleich	A
A	gleich	A
A	ungleich	B
B	gleich	B
B	ungleich	C
B	ungleich	C

239/2007

Gemäss dieser neuen Regelung haben sich diesen Sommer erstmals Schülerinnen und Schüler um Lehrstellen beworben. Wie aus der Grafik unschwer zu erkennen ist, ist dabei ein Teil Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule klar benachteiligt.

In der bisherigen Regelung wurden die 2 Abteilungen der Gegliederten Sekundarschule mit den Buchstaben G (grundlegende Anforderungen) und E (erweiterte Anforderungen) bezeichnet. Der Unterschied zur Dreiteiligen Sekundarschule war erkennbar.

Mit der jetzigen neuen Bezeichnung A und B auch bei der Gegliederten Sekundarschule können sich die schwächsten Schülerinnen und Schüler der Gegliederten Sekundarschule mit einem SekB-Abschlusszeugnis bewerben, während die gleichen Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule sich mit einem SekC-Abschlusszeugnis bewerben müssen. Ähnlich verhält es sich bei SekA und SekB (siehe Grafik).

Rückfragen bei Lehrmeistern im Limmattal haben ergeben, dass diese meist nicht in der Lage sind, die unterschiedlichen Voraussetzungen zu erkennen, sodass die Schülerinnen und Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule klar benachteiligt sind.

Zusammenfassend: Die offensichtliche Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern mit gleichen Fähigkeiten ist stossend.
Gegen 80% der Schulen des Kantons Zürich führen die Dreiteilige Sekundarschule. Die starken SekB-Schüler und alle SekC-Schüler der Dreiteiligen Sekundarschule werden mit der in der VSV festgehaltenen Bezeichnungsart gegenüber den entsprechenden Schülern der Gegliederten Sekundarschule benachteiligt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Ungleichbehandlung von Schülerinnen und Schülern mit gleichen kognitiven Fähigkeiten?
2. Ist eine solche Ungleichbehandlung gesetzlich überhaupt haltbar?
3. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Ungleichbehandlung zu beseitigen?

Kurt Leuch